

02.04.2019

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 17/3776)

Die Fraktion der AfD beantragt, den Entwurf der Landesregierung „Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 17/3776) in folgenden Passagen zu ändern:

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

§ 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden Satz 2 bis 4 gestrichen.
- b) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirksbewerber abgezogen, die als Einzelbewerber aufgetreten sind.

Datum des Originals: 02.04.2019/Ausgegeben: 02.04.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung

Der Änderungsantrag wahrt die Transparenz und Neutralität von Wahlen. Jeder Wähler hat eine Stimme, die auch nach Meinung der AfD-Fraktion gehört werden muss. Aus diesem Grund halten wir jegliche Hürden für gewählte Wählergruppen oder Parteien für nicht zielführend. Demokratie lebt von verschiedenen Meinungen, die anhand von Kompromissen und unterschiedlichen Mehrheiten verabschiedet werden. Auch zur Europawahl wurde die Einführung einer Hürde vom Verfassungsgericht gekippt. Die Beibehaltung einer Hürde auf kommunaler Ebene und im RVR ist aus unserer Sicht ebenso kritisch zu sehen. Mit der Änderung wird die 2,5 Prozent-Hürde gestrichen. Das Wahlverfahren an sich bleibt bestehen.

Sven Tritschler
Andreas Keith

und Fraktion